

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die öffentliche**

**ABWASSERBESEITIGUNG  
(Abwassersatzung - AbwS)  
Vom 17. November 2008**

Auf der Grundlage des § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 5, 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal am 19.12.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. November 2008 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Der § 47 Höhe der Abwassergebührender Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

**§ 47  
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 2 beträgt die Abwassergrundgebühr pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

<i>Q<sub>n</sub> bis 2,50 m<sup>3</sup>/h</i>	<b>6,20 EUR/Monat</b>
<i>Q<sub>n</sub> ab 2,51 bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</i>	<b>14,88 EUR/Monat</b>
<i>Q<sub>n</sub> über 6,0 m<sup>3</sup>/h</i>	<b>24,80 EUR/Monat</b>

- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 3 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **2,43 €** je Kubikmeter Abwasser.

- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird **0,61 €** je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

- (4) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 4 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **1,35 €** je Kubikmeter Abwasser.

- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden **keine** jährlichen Grundgebühren erhoben.

- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser das von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird **6,51 €** je Kubikmeter Abwasser.

- (7) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für Abwasser, das von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, je Kubikmeter Klärschlamm **23,08 €**.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 47 der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Abwassersatzung vom 17. November 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Rabenau, den 20.12.2017

gez. Paul  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.